

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

53 (16.9.1882)

Verordnungs-Blatt

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 16. September 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 53264. R. Verrechnung der Nebengebühren.	Nr. 53793. B. Güterverkehr Waldshut-Ditschweiz.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 53581. B. Rundreiseverkehr nach der Schweiz.	Nr. 54089. B. Beförderung von Sprengstoffen.
Nr. 54007. B. u. Nr. 54197. B. Fahrpreismäßigung.	Nr. 54102. B. Kohlentarif Nr. 8.
Nr. 54379. B. Badisch-Bayerischer Verkehr.	Nr. 54109. B. Rhein-Westfäl.-Württemb. Kohlenverkehr.
Nr. 53524. B. Saarkohlenverkehr mit Württemberg.	Nr. 54337. B. Böhm.-Südbad.-Schweizer. Getreidetarif.
Nr. 53691. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.	Nr. 54416. B. Mitteldeutscher Verkehr.
Nr. 53763. B. Kohlenverkehr aus Böhmen	Nr. 54478. B. Böhmisches-Süddeutscher Getreideverkehr.
Nr. 53792. B. Hygienische Ausstellung in Berlin.	Nr. 54480. B. Mitteldeutscher Verkehr.
	Nr. 52747. B., Nr. 53218. B. und Nr. 54092. B. Benutzung fremder Güterwagen.
	Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 53264. R. Die Verrechnung der Nebengebühren betreffend.
Zur Erzielung gleichmäßiger Einträge der bei den Stationen baar oder durch Aufrechnung zur Erhebung kommenden und unter §. 15 der Eisenbahnhauptklassenrechnung zu verrechnenden Nebengebühren, wozu nach dem Nebengebührentarif auch die Nachnahmeprovisionen und Deckenmieten zählen, ist ein Neudruck des Güterrechnungs-Abschlussbogens (Impr. h Nr. 14 1/2) angeordnet worden. Von der neuen Impresse, welche vom 1. October d. J. an bei den bedeutenderen Güterexpeditionen in Verwendung zu nehmen ist, wird den letzteren der erstmalige Bedarf vom Material- und Drucksachenbureau gegen Einzug der bisherigen Impresse unangefordert abgegeben werden, wogegen von denjenigen Güterstationen, bei welchen jeweils nur einzelne der unter Ziffer IV des neuen Abschlussbogens genannten Gebühren zur Verrechnung kommen, der Vorrath der alten Impresse noch aufgebraucht werden kann, wobei aber die Einträge in derselben Reihenfolge erfolgen müssen, wie sie in der neuen Impresse h Nr. 14 1/2, wovon diesen letzteren Stationen ein Muster ebenfalls zugehen wird, vorgedruckt sind.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

1. Unter den Positionen der Nebengebühren dürfen nur diejenigen Beträge ausgeschieden werden, welche ausschließlich der Badischen Eisenbahnkasse zufallen; es sind also nicht zu berücksichtigen alle von fremden Stationen überwiesenen Nachnahmeprovisionen, Deckenmieten und sonstige Nebengebühren, dagegen alle in loco constatirten derartigen Gebühren.

2. Die Ausscheidung nimmt bezüglich der Frankaturen sowohl als der Ueberweisungen des ganzen Versandts stets und nur die Versandtstation vor.
3. Die Empfangsstation verrechnet die ihr von Badischen und fremden Stationen überwiesenen Nebengebühren unter Ziffer III des neuen Abschlußbogens als Nachnahme aus Empfang in Einnahme.
4. Die Versandtstation stellt die Gesamtsumme derjenigen nach obiger Ziffer 2 vereinnahmten und aufgerechneten Nebengebührenbeträge, für welche sie keine Deckung hat, bei Fertigung des Abschusses als Nachnahme aus Versandt unter Ziffer III des Abschlußbogens in Ausgabe. Beispielsweise hat die Versandtstation bei unfrankirt abzulassenden Gütern die Nachnahmeprovisionen unter IV 1 des Abschusses in Einnahme und gleichzeitig unter III des Abschusses in Ausgabe zu verrechnen.

Die durch gegenwärtige Verfügung erforderlich werdenden Deckblätter zu den §§. 143 u. 146 der Güterdienstinstruction werden den Dienststellen baldigst zugehen.

Karlsruhe, den 8. September 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 53581. B. Zum Tarif für den Rundreiseverkehr vom Rhein nach der Schweiz vom 1. Mai 1881 ist mit Gültigkeit vom 1. September l. J. der Nachtrag II ausgegeben worden.

Nr. 54007. B. In der Zeit vom 27. — 30. September l. J. findet in Karlsruhe die XXXVI. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner statt.

Den durch eine Mitgliedskarte legitimirten Theilnehmern an dieser Versammlung wird zur Reise nach und von Karlsruhe eine Fahrvergünstigung in der Weise gewährt, daß die auf Badischen, Pfälzischen, Elsaß-Lothringischen, Württembergischen und Hessischen Ludwigsbahn-Stationen am 25. September oder einem der folgenden Tage gelösten Retourbillete nach Karlsruhe bis einschließlich 2. October l. J. gültig sind. Ferner wird die Gültigkeit der am 26. September oder einem der folgenden Tage auf Stationen der Main-Neckarbahn gelösten Retourbillete bis einschließlich 1. October l. J. verlängert.

Muster der Mitgliedskarten werden den in Betracht kommenden Dienststellen zur Instruirung des Fahrpersonals l. J. zugesendet werden.

Nr. 54197. B. In der Verfügung Nr. 52652. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 52 vom 1. J.) ist das Datum vom 22. September auf 23. September abzuändern, so daß also die Gültigkeitsdauer der betreffenden Retourbillete für die Zeit vom 15. — 23. September verlängert gilt.

54379. B. Zum Tarif und zur Antheilstabelle für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Badischen und Bayerischen Stationen vom 1. Februar 1882 ist mit Gültigkeit vom 10. September l. J. der II. Nachtrag zur Ausgabe gekommen. Die in demselben verzeichneten neuen Billete werden den betreffenden Stationen vom Material- und Drucksachenbureau zugesendet werden.

Zugleich wird bemerkt, daß der Nachtrag I hiesseits nicht zur Einführung gelangt, wovon auf dem Nachtrag II geeigneter Vermerk zu machen ist.

Güterverkehr.

Nr. 53524. B. Im Saarkohlentarif Nr. 6 ist die auf Seite 18 vorgetragene Station Friedrichshafen sammt Frachtsätzen mit Wirkung vom 1. October d. J. zu streichen.

Nr. 53691. B. Die Bemerkungen auf Seite 6 u. 9 der Instradierungstabelle zu den Belgisch-Südwestdeutschen Tarishesten II, VI a und VI b vom 1. Mai d. J. sind in Uebereinstimmung mit den den Belgischen Stationen gegebenen Instruktionen dahin zu berichtigen, daß in den Monaten Januar, März zc. über „Herbesthal“ und in den Monaten Februar, April zc. über „Bettingen“ bezw. „Ufelingen“ zu instradiren ist.

Nr. 53763. B. Vom 1. September l. J. ab wird für Kohlenfrachten von den Guido-Schächten (Anglo-Oesterr. Bank) in Triebischtz bis zur Station Triebischtz der Aussig-Teplitzer Bahn eine Zechenfracht von 90 \mathcal{F} pro 10 000 kg erhoben, welche in dem Verzeichniß der Zechenbahnfrachten auf Seite 16 des Tarishestes Nr. 3 Theil III des Süddeutschen Eisenbahnverbandes (Kohlenverkehr aus Böhmen) handschriftlich nachzutragen ist.

Nr. 53792. B. Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung Nr. 32803. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 33 v. l. J.) sowie auf die Dienstsanweisung Nr. 32 für den Mitteldeutschen Eisenbahnverband setzen wir die Dienststellen hiermit in Kenntniß, daß die Frist, innerhalb welcher der frachtfreie Rücktransport der für die Hygiene-Ausstellung in Berlin bestimmt gewesenen Gegenstände erfolgt, bis zum 1. October l. J. hiermit ausgedehnt wird.

Nr. 53793. B. Mit dem 1. October l. J. tritt unter Aufhebung des bisherigen Tarifs vom 1. Juni 1881 für den directen Güterverkehr zwischen Waldshut und sämtlichen Stationen der Schweizerischen Nordostbahn, der Bözbergbahn, der Aargauischen Südbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen und der Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln ein neuer Tarif in Kraft und sind in demselben auch directe Tarifsätze zwischen Waldshut und sämtlichen Stationen der Gotthardbahn enthalten. Für die Tarifrung der Güter sind die getrennt vom Tarife in besonderer Ausgabe erschienenen allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterclassification für den Güterverkehr der Schweizerischen Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen, der Aargauischen Südbahn und der Gotthardbahn vom 1. Juni 1882 maßgebend.

Neben dem Tarife finden für den Verkehr via Koblenz auch eine Anzahl auf Seite 4 und 5 des Tarifs verzeichnete allgemeine Schweizerische Tarife, welche theilweise seither schon in Geltung waren, Anwendung.

Für die nach diesen Tarifen zu berechnenden Frachten

sind die im allgemeinen Tarif enthaltenen Tarifikilometer maßgebend.

Der Verkaufspreis der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güterclassification beträgt 40 \mathcal{F} und des Tarifs ebenfalls 40 \mathcal{F} pro Exemplar.

Nr. 54089. B. Die Station Leer des königlichen Eisenbahndirectionsbezirks Köln rechtsrheinisch und der Groß-Oldenburger Bahn ist nicht mehr zur Annahme und Abgabe von Sprengstoffen befugt, wovon im Verzeichniß über die zur Annahme von diesen Artikeln ermächtigten Stationen Deutschlands Vormerkung zu machen ist.

Nr. 54102. B. Zum Kohlentarife Nr. 8 ist mit Gültigkeit vom 1. September l. J. der II. Nachtrag erschienen.

Nr. 54109. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 46507. B. vom l. J. (Verordnungs-Blatt Seite 166) wird bekannt gegeben, daß die billigeren Frachtsätze des Rheinisch-Westfälisch-Württembergischen Kohlentarifs vom 1. Juni 1881 sowie die in diesem Tarif enthaltenen Transitfrachtsätze für Bretten, Jagstfeld, Mergentheim und Pforzheim noch bis zum 1. October l. J. zur Anwendung kommen.

Nr. 54337. B. Unter Bezug auf die Verfügung Nr. 50707. B. — Verordnungsblatt Nr. 49 l. J. — werden die Dienststellen in Kenntniß gesetzt, daß der Ausnahmetarif für den Transport von Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mahlprodukten und Oelisaaten in Wagenladungen von 10000 kg, ferner für den Transport von gebrauchten Getreide- und Mehlsäcken zwischen Stationen der Aussig-Teplitzer Bahn, der Böhmisches Westbahn, der Buschtehrader Bahn, der Kaiser-Franz-Josef-Bahn, der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau), der Rakonitz-Protiviner Staatsbahn, und der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft (nördl. Linie) einerseits, sowie den Gemeinschaftsstationen der diesseitigen und der Schweizer Nordostbahn Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz andererseits mit Gültigkeit vom 15. d. M. zur Ausgabe kommt. Die Frachtsätze für Basel und Schaffhausen sind in Frankenwährung, jene für Singen und Konstanz in Markwährung erstellt; in der gleichen Währung hat auch die Rapportirung und Berechnung der Transporte stattzufinden.

Die Gebühren für Werthsdeclarationen und Lieferzeitversicherung sind gemäß pos. 6 der Tarifbestimmungen

nur für die im Tarif enthaltene Kilometerentfernung bis Lindau zu berechnen.

Durch diesen Ausnahmetarif werden für den Verkehr mit Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz sämtliche Frachtsätze des Süddeutschen Getreide-Ausnahmetarifs Theil III Tarifheft Nr. 1 hinsichtlich des Verkehrs mit den Böhmisches Bahnen, ferner die betr. Sätze des Mährisch-Süddeutschen Getreidetarifs und des Getreidetarifs mit der Kaiser-Franz-Josef-Bahn aufgehoben mit der Maßgabe jedoch, daß die betr. bisherigen Sätze des Getreide-Ausnahmetarifs Theil III Tarifheft Nr. 1, für welche in dem neuen Getreide-Ausnahmetarif ein Ersatz nicht vorgesehen ist, bis auf Weiteres zur Anwendung kommen können.

Exemplare dieses Tarifs, sowie der zugehörigen Instradierungstabelle werden den Dienststellen l. H. zugehen.

Nr. 54416. B. Für den Güterverkehr im Mitteldeutschen Eisenbahnverband ist mit sofortiger Gültigkeit die Dienststanweisung Nr. 39 und Nr. 40 erschienen, welche den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen wird.

54478. B. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 50707 B. (Verordnungsblatt 49 vom 1. J.) wird bekannt gegeben, daß die Instradierungsvorschriften für den Getreideausnahmetarif Theil III Tarifheft Nr. 1 Abtheilung A (Verkehr mit Böhmen) nunmehr erschienen sind und den Dienststellen l. H. zugehen werden. Die für diesen Verkehr seit her gültigen Instradierungsvorschriften treten hierdurch außer Kraft.

Etwa inzwischen nach den seitherigen Instradierungsvorschriften abgefertigte Sendungen sind, auch wenn die neuen Vorschriften eine anderweite Instradierung festsetzen, nicht als schgelegt zu betrachten, sondern sind für die Abfertigungsroute zu rapportiren.

Nr. 54480. B. Für den Mitteldeutschen Verbandsgüterverkehr sind mit Gültigkeit vom 15. September bezw. 1. October l. J. nachfolgende Drucksachen zur Ausgabe gelangt:

Nachtrag XVII zum Heft Nr. 1; Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Die benötigten Exemplare werden den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Materialsachen.

Nr. 52747. B. Auf Ersuchen der Eigenthums-Verwaltungen wird hiermit bestimmt, daß die Güterwagen der Oesterreichischen Südbahn ohne Unterschied sowie die gedeckten Güterwagen der Aussig-Teplitzer Eisenbahn bis auf Weiteres weder auf dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen, noch behufs der Rückbeladung weitergesendet oder auf Seitenbahnen abgelenkt, auch nicht mit der ursprünglichen Ladung über die Bestimmungsstation weitergesendet werden dürfen.

Nr. 53218. B. Die Güterwagen der Eisenbahn Pilsen-Prisen (=Komotau) und der K.K. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien sowie jene der Urad-Körösvölgyer Eisenbahn dürfen bis auf Weiteres weder auf dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen, noch behufs der Rückbeladung weitergesendet oder auf Seitenbahnen abgelenkt, auch nicht mit der ursprünglichen Ladung über die Bestimmungsstation weitergesendet werden.

Nr. 54092. B. Auf Ersuchen der Eigenthums-Verwaltungen wird hiermit bestimmt, daß die Güterwagen der Buschlehrader Eisenbahn sowie jene der Prag-Durer Eisenbahn bis auf Weiteres weder auf dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen, noch behufs der Rückbeladung weitergesendet oder auf Seitenbahnen abgelenkt, auch nicht mit der ursprünglichen Ladung über die Bestimmungsstation weitergesendet werden dürfen.

Es wurde aufgefunden:

am 2. September im Bereiche des Bahnhofes zu Appenweier der Betrag von 3 M. 06 Pf.

am 5. September im Bereiche des Bahnhofes zu Basel der Betrag von 5 M.

am 1. September im Bereiche des Bahnhofes zu Appenweier der Betrag von 3 M. 06 Pf.